



Fachbereich WD 8

Regelungen zur Abgabe von lebenden Speisefischen

Angesichts des hohen Bedarfs an Speisefischen zur Deckung des durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauchs von 13,4 kg Fisch in Deutschland (Stand 2023) kommt dem zulässigen Umgang mit diesen Tieren eine besondere Bedeutung zu.¹ Zu beachten sind sowohl die Vorschriften über den Tierschutz als auch über das Hygienerecht². In dieser Kurzinformation werden die bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen für die Abgabe von lebenden Speisefischen vorgestellt.

Die einfachgesetzliche Ausgestaltung des verfassungsrechtlich verankerten Tierschutzes in Deutschland ist insbesondere im Tierschutzgesetz (TierSchG)³ geregelt. Gemäß § 1 S.1 TierSchG steht der Schutz des Lebens sowie des Wohlergehens der Tiere und damit auch der Fische in der Verantwortung der Menschen. Die auf dem TierSchG beruhende Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV⁴ enthält darüber hinaus nähere Regelungen zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung.

-
- 1 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Versorgungsbilanzen Fisch, abrufbar unter <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung/versorgungsbilanzen/fischStatista>. Dieser sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 28. Februar 2025.
- 2 Für die Hygiene ist neben der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene vor allem die Verordnung (EG) NR. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, in englischer Sprache abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004R0853>, zu beachten. Danach müssen z. B. lebende Fischereierzeugnisse bei einer Temperatur und in einer Weise gelagert und befördert werden, die die Lebensmittelsicherheit und ihre Lebensfähigkeit nicht beeinträchtigen (S. 118 und S. 119).
- 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), in englischer Sprache abrufbar unter <https://www.fao.org/faolex/results/details/en/c/LEX-FAOC088974/>.
- 4 Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982), abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/tierschlv_2013/BJNR298200012.html.

Die Abgabe von lebenden Speisefischen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher ist nach § 9 Abs. 3 TierSchlV verboten. Als Endverbraucherin bzw. Endverbraucher ist „*der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet*“⁵ zu verstehen. Verstoßen Händlerinnen und Händler vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Abgabeverbot des § 9 Abs. 3 TierSchlV, so stellt dies nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 TierSchlV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Sowohl § 4 Abs. 1 TierSchG als auch § 12 Abs. 10 TierSchlV normieren ein Betäubungsgebot vor der Tötung von Fischen, es sei denn, bei einem Massenfang von Fischen ist eine Betäubung nach Umfang und Art des Fangs nicht zumutbar (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 TierSchlV). Ausnahmen vom Betäubungsgebot bestehen generell auch für Plattfische und Aale (§ 12 Abs. 10 S. 2 TierSchlV). Fische dürfen nur von Personen betäubt und getötet werden, die die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen (§ 4 Abs. 1 S. 3 TierSchG, § 4 Abs. 1 TierSchlV).

Die Anlage 1 Nr. 9 der TierSchlV zählt die für die Betäubung zulässigen Verfahren abschließend auf:

- Elektrobetäubung,
- stumpfer Schlag auf den Kopf,
- Kohlendioxidexposition bei Salmoniden und
- Verabreichung eines Stoffes mit Betäubungseffekt (Narkosemittel), ausgenommen der Stoffe, die gleichzeitig dem Entschleimen dienen.

Gaststätten, der Lebensmittelhandel und ähnliche Einrichtungen gelten nicht als Endverbraucherin bzw. Endverbraucher im Sinne des Abgabeverbots des § 9 Abs. 3 TierSchlV, so dass der Verkauf von lebenden Speisefischen an diese Einrichtungen unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist.⁶ Für den tierschutzgerechten Transport und die Aufbewahrung von lebenden Speisefischen gelten neben den Regelungen der TierSchlV darüber hinaus im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit⁷ die besonderen Vorschriften der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)⁸. So dürfen Fische nur in Behältnissen transportiert werden, deren Wasservolumen den Tieren ausreichende Bewegungsmöglichkeiten bietet (§ 9 Abs. 1 S. 1 TierSchlV, § 13 I Nr. 2 TierSchTrV).

5 Art. 3 Nr. 18 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, S. 1, in englischer Sprache abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=celex%3A32002R0178>.

6 AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV), Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung, 2021, S. 65, abrufbar unter https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00045331/Handbuch-Tierschutzueberwachung-Schlachten-2021-12.pdf.

7 § 1 Abs. 2 TierSchTrV i. V. m. Art. 1 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004.

8 Tierschutztransportverordnung vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970), abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/tierschtrv_2009/BJNR037500009.html.